



1. Bamberger Gleitschirm Club
Herrn Stephan Albert
Steingrube 6
91347 Aufseß

Gmund, 07.04.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Roschlaub-Obstgarten", 96110 Scheßlitz

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Bamberger Gleitschirm Clubs vom 26.02.2009 die Erlaubnis „Roschlaub-Obstgarten“ des DHV vom 22.12.2004 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Roschlaub-Obstgarten“ in 96110 Scheßlitz vom 22.12.2004 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 346 (Starts) und 348 (Landungen), Gemarkung Roschlaub.
3. Die Erlaubnis ist bis zum unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die im Rahmen dieser Erlaubnis in „Roschlaub“ fliegenden Piloten benötigen mindestens den beschränkten Luftfahrerschein (A-Lizenz). Eine überdurchschnittliche Flugerfahrung und eine Einweisung (Nr. 8) ist zwingend erforderlich.
2. Zur südlich vorbeiführenden Verbindungsstraße zwischen Pausdorf und Roschlaub ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von 50 m zwingend einzuhalten.
3. Starts dürfen nur bei ausreichendem Aufwind durchgeführt werden (mind. 15 km/h Gegenwind). Starts bei Seitenwind sind nicht erlaubt. Die max. Windgeschwindigkeit ergibt sich aus der FBO.
4. Es dürfen sich max. 3 Piloten gleichzeitig am Hang (zwischen Roschlaub und Gammel bis zur Höhe der Hangkante) befinden. Hierzu zählen nicht die Piloten oberhalb der Hangkante.
5. Kann nach dem Start kein Höhengewinn erzielt werden, ist sofort unterhalb der Startfläche einzulanden.
6. Mischflugbetrieb mit Modellflugzeugen ist nicht gestattet. Bei der Anwesenheit von Modellfliegern ist der Flugbetrieb untereinander abzustimmen (Betriebliche Vereinbarung). Die Betriebsvereinbarung vom 30.01.2004 ist nach wie vor Teil der Erlaubnis.
7. Das Abstellen der Kraftfahrzeuge ist mit der Ortsgemeinde Roschlaub und den Modellfliegern abzuklären.
8. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die Auflagen durch Herrn Ulrich Schmottermeyer oder einem von ihm beauftragten zuverlässigen Piloten. Der Erlaubnisbescheid ist allen Piloten vorzulegen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 22.12.2004 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Roschlaub“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 26.02.2009 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bamberg wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 27.03.2009 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb